

Betriebsordnung ab 01.10.2019

*Leben, wo man
Zuhause ist*

Regelmäßige Arbeitszeit

1. Eine **Woche** ist der Zeitraum von Montag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr. Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr. Entsprechendes gilt für die Arbeit an Feiertagen und Samstagen. **Wochenfeiertage** sind Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist. **Nacharbeit** ist die Arbeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. **Wechselschichtarbeit** ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), mit Früh-, Spät- und Nachtschichten innerhalb eines Monats, wovon mindestens 57 Stunden Arbeitszeit in Nachtdiensten erbracht werden.

Mehrarbeit

1. Mehrarbeit bezeichnet die über die regelmäßige dienstplanmäßige oder individuelle Arbeitszeit hinaus **angeordnete** und geleistete Arbeit. Der herkömmliche Begriff der Überstunde steht dem Begriff der Mehrarbeit gleich. Mehrarbeit ist auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Arbeitnehmer zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am **Vortag** anzusagen.
2. Mehrarbeitsstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats nach Ableistung der Mehrarbeit zu erteilen. Für die Zeit, in der Mehrarbeitsstunden ausgeglichen werden, wird die Vergütung fortgezahlt. Für den Freizeitausgleich ist minutengenau, aufgerundet auf 10 Minuten abzurechnen. Die Abrechnung ist zeitnah, spätestens am folgenden Arbeitstag von der Vorgesetzten, dem Vorgesetzten abzuzeichnen.

Freistellung von Arbeitsverpflichtungen

1. Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|--|--------------|
| • Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag |
| • Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils | 1 Arbeitstag |
| • Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund | 1 Arbeitstag |
| • Heirat | 1 Arbeitstag |

Urlaub

Arbeitnehmer haben Anspruch auf 25 Urlaubstage pro Kalenderjahr. Hierbei wird eine 5-Tage-Woche zugrunde gelegt.

Zusatzurlaub

1. Arbeitnehmer, die Schicht- oder Wechselschichtarbeit leisten, erhalten für geleistete Nachtarbeitsstunden Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr gemäß nachfolgender Tabelle:
 - für 100+ mehr geleistete Nachtarbeitsstunden: 1 Tag
2. Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der im vorausgegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung.
3. Ab dem vollendeten 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit wird jedem Mitarbeiter 1 Tag Zusatzurlaub eingeräumt.

Arbeitszeit

Eine Vollzeitstelle umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden.

Zeitzuschläge, Zulagen und Prämien

1. Der Arbeitnehmer erhält neben seiner Vergütung entgeltliche Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde:

a) für Arbeit an Sonntagen	50 %
b) für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen*	125 %
c) für Arbeit an hohen Feiertagen*(1. Mai, Weihnachten...)	150 %
d) für Nachtarbeit	32,50 %
e) für 42h Teildienst im Monat	50,00 €
f) für Wechselschichtarbeit mindestens 57h Nachtdienst im Monat	100,00 €

(* Feiertagszuschläge werden auch am Heiligen Abend und an Silvester ab 14 Uhr bezahlt)

2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1, Satz 2, Buchstabe a bis e wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt. Der Zeitzuschlag nach Absatz 1, Buchstabe e wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist.
3. Der Mitarbeiter erhält pro Quartal in dem von ihm/ihr kein Arbeitsunfähigkeitsbescheid eingegangen ist, eine Gesundheitsprämie in Höhe von **150 €** brutto. Diese Prämie wird nicht zur betrieblichen Übung, gilt bis auf Widerruf und ist nur im oben genannten Falle durch die Firma zu honorieren. Die Prämie wird im Folgemonat des abgelaufenen Quartals zur Berechnung gebracht.
4. Der Mitarbeiter bekommt nach der Probezeit, oder spätestens nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit, eine zusätzliche private Krankenversicherung, die durch den Arbeitgeber bezahlt wird und es dem Arbeitnehmer ermöglicht, Premiumleistungen im Gesundheitsbereich zu erhalten, die normale gesetzliche Krankenversicherungen nicht bieten. Diese Leistung erhöht das Bruttoeinkommen um mindestens **41 €** brutto. Der Nettowert der privaten Zusatzkrankenversicherung beträgt **23,44 €**.
5. Der Mitarbeiter bekommt nach der Probezeit, oder spätestens nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit, eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge, die durch den Arbeitgeber bezahlt wird und es dem Arbeitnehmer ermöglicht, seine Altersvorsorge aufzustocken. Der Betrag zur betrieblichen Altersvorsorge beträgt mindestens **50 €** pro Monat und Mitarbeiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Unternehmen, gelten die Regelungen der Versorgungsordnung zur bAV entsprechend.
6. Der Mitarbeiter kann gegen Vorlage des Gebührenbescheides Betreuungskosten für die im Haushalt lebenden, eigenen Kinder im Vorschulalter bis zu einer Höhe von **120 €** monatlich erstattet bekommen. Diese Erstattung stellt eine freiwillige Arbeitgeberleistung dar und wird nicht zur betrieblichen Übung. Sie gilt bis auf Widerruf.
7. Die Einstufung in Stufe 1 (95 %) erfolgt mit dem Arbeitsbeginn. Eine Höherstufung in die Basisstufe (Stufe 2, 100 %) kann frühestens nach 1 Jahr erfolgen, die weitere Höherstufung in die Erfahrungsstufe (Stufe 3, 105 %) frühestens 3 Jahre nach Einstufung in die Basisstufe.
8. Jeder Mitarbeiter erhält zum Jubiläum der 10-jährigen Betriebszugehörigkeit ein persönliches Geschenk als Sachzuwendung im Wert von bis zu 250 €. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.

Mindestvergütungen in den Tätigkeitsbereichen

Entgeltgruppen	Einarbeitung Stufe 1 95 % bei 38,5 Std/W	Stundenlohn in €	Basis Stufe 2 100 % bei 38,5 Std/W	Stundenlohn in €	Erfahrung Stufe 3 105 % bei 38,5 Std/W	Stundenlohn in €
EG 11	3.833	22,98	4.034	24,19	4.236	25,40
EG 10	3.211	19,25	3.380	20,27	3.549	21,28
EG 09	3.063	18,36	3.224	19,33	3.385	20,30
EG 08	2.785	16,70	2.931	17,57	3.078	18,45
EG 07	2.506	15,02	2.637	15,81	2.769	16,60
EG 06	2.226	13,35	2.343	14,05	2.460	14,75
EG 05	2.133	12,79	2.246	13,47	2.358	14,14
EG 04	2.054	12,31	2.162	12,96	2.270	13,61
EG 03	1.914	11,48	2.015	12,08	2.116	12,69
EG 02			1.592		1.671	
EG 01			1.382		1.451	

Entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden.

EG 11	Fachkräfte mit vertieften Kenntnissen und erweiterter Leitungsfunktion - Management
EG 10	Pflege- und Betreuungskräfte mit vertieften Kenntnissen und erweiterter Verantwortung
EG 09	Pflege- und Betreuungskräfte mit Leitungsfunktion und anwendungsbezogenem Fachwissen - Pflegedienstleitung
EG 08	Pflege- und Betreuungskräfte mit erweitertem Fachwissen - stellv. Pflegedienstleitung, Spezialisten, Verwaltung
EG 07	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, mit Berufsabschluss (exam.) und Fachwissen - Pflegefachkraft, Verwaltung
EG 06	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, mit vertieften Kenntnissen - Hauswirtschaftsleitung, Ergotherapie, Verwaltung
EG 05	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, mit Berufsabschluss - Ergotherapie, Verwaltung
EG 04	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, Pflegekraft mit Qualifikation z.B. SGBV 132a, 43b o.ä.
EG 03	Hauswirtschaft/ Pflege- und Betreuung, mit Vorkenntnissen - Präsenzkräfte, Pflegekräfte ohne Abschluss
EG 02	Hauswirtschaft, eingearbeitet
EG 01	Hauswirtschaft/ Küchenhilfe, ungelernt

Für Auszubildende gewähren wir folgende Ausbildungsvergütung:

im 1. Ausbildungsjahr:	1.141 Euro
im 2. Ausbildungsjahr:	1.202 Euro
im 3. Ausbildungsjahr:	1.303 Euro

Entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden.